

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2128/2020
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66	Datum 23.11.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.01.2020			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	04.02.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	10.02.2021	Ö

<b>Betreff:</b> Änderung der Geschäftsordnung des Fluglärmbeirates Layenhof
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 11. Dezember 2020  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 21. Januar 2021  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie befürwortet, der Stadtrat beschließt die redaktionelle Änderung der Geschäftsordnung des Fluglärmbeirates Layenhof.

## **Sachverhalt:**

Zur Regelung der mit dem Betrieb des Flugplatzes verbundenen Nachbarschaftskonflikte wurde unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zwischen dem Luftfahrtverein Mainz e. V. und dem Zweckverband Layenhof/Münchwald, der Stadt Mainz sowie der Ortsgemeinde Wackernheim eine Vereinbarung geschlossen und am 20.05.2008 paraphiert. Diese wurde durch die verbindliche Zusatzerklärung vom 03.01.2009, in der unter anderem die Zusammenarbeit in einem Lärmschutzbeirat vereinbart wurde, rechtskräftig.

Die Ortsgemeinde Wackernheim ist seit dem 01.07.2019 Ortsteil der Stadt Ingelheim. Daher wird eine redaktionelle Änderung der Geschäftsordnung des Fluglärmbeirates Layenhof notwendig.

Die Fortschreibung wurde mit Herrn Berg, dem Vertreter der Stadt Ingelheim, einvernehmlich festgelegt. Eine diesbezügliche Entscheidung des Rates der Stadt Ingelheim erfolgt parallel. Der Text der Geschäftsordnung lautet sodann wie folgt:

### **A: Stimmberechtigte Mitglieder:**

- Vorsitz (in jährlichem Wechsel)  
Umweltdezernent/in Stadt Mainz (1 Person)  
Oberbürgermeister/in Stadt Ingelheim oder benannte Vertreter/in (1 Person)
- Landeshauptstadt Mainz (7 Personen)
- Stadt Ingelheim (7 Personen)
- Zweckverband Layenhof/Münchwald (2 Personen)
- Treuhänder (GVG Mainz) (1 Person)
- Luftfahrtverein Mainz e.V. (1 Person)
- Betriebsgesellschaft (1 Person)

### **B: Mitglieder mit beratender Stimme:**

- Ortsvorsteher/in der Mainzer Stadteile Drais, Lerchenberg und Finthen (3 Personen)
- Landkreis Mainz-Bingen (1 Person)
- Genehmigungsbehörde (Verkehrsministerium) (1 Person)
- Landesbetrieb für Mobilität (Referat Luftverkehr) (1 Person)

### **Gesamtmitglieder 27; davon 21 mit Stimmrecht**

- Verwaltung: Stadt Mainz
- Amt 67, Geschäftsführung
  - Amt 30
  - Amt 61, nur bei Bedarf hinzuladen

## **Richtlinie für den Lärmschutzbeirat**

### **I Präambel**

Zur Regelung der mit dem Betrieb des Flugplatzes verbundenen Nachbarschaftskonflikte wurde unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zwischen dem Luftfahrtverein Mainz e. V. und dem Zweckverband Layenhof/Münchwald, der Stadt Mainz sowie der Ortsgemeinde Wackernheim eine Vereinbarung geschlossen und am 20.05.2008 paraphiert. Diese wurde durch die verbindliche Zusatzerklärung vom 03.01.2009 rechtskräftig. Die Ortsgemeinde Wackernheim ist seit dem 01.07.2019 Ortsteil der Stadt Ingelheim.

Wesentlicher Inhalt der Zusatzerklärung ist die Zustimmung des Luftfahrtverein Mainz e. V. zur Bildung eines „Lärmschutzbeirates“ unter Beteiligung des Luftfahrtvereins, des Zweckverbandes, der Ortsbeiräte, den zuständigen Landesbehörden für die Luftfahrt und der Stadtverwaltung beziehungsweise Ortsgemeindeverwaltung. „Soweit eine Optimierung im Sinne des Lärmschutzes möglich ist und Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, wird der Verein in Abstimmung mit dem zu bildenden ‚Lärmschutzbeirat‘ entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung ergreifen.“

## **II Aufgaben**

Der Lärmschutzbeirat diskutiert, bewertet und entwickelt Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm, auch über das gesetzliche Mindestmaß hinaus, und erarbeitet Vorschläge zur Transparenz der Abwicklung des Flugbetriebes. Maßnahmen und Vorschläge leitet die Geschäftsstelle des Lärmschutzbeirates als Empfehlung an die jeweils zuständigen Stellen mit der Bitte um Umsetzung.

Die Empfehlungen des Beirates sollen die Entscheidungen in den zuständigen kommunalen Gremien ebenso beeinflussen, wie auch die Entscheidungen aller im Lärmschutzbeirat vertretenen Landesdienststellen, des Zweckverbandes, des Luftfahrtvereins und der Betriebsgesellschaft.

## **III Zusammensetzung**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern des Luftfahrtvereins, der Betriebsgesellschaft, des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald, des Treuhänders GVG, der Stadtverwaltungen, der Ortsbeiräte, der Stadträte Mainz und Ingelheim, des Landkreises Mainz-Bingen sowie der Genehmigungsbehörde, dem Landesbetrieb Mobilität (Referat Luftverkehr).
2. Die Zahl der Mitglieder, ohne Verwaltung, wird auf 27 beschränkt; davon 21 mit Stimmrecht und 6 mit beratender Funktion.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Institution benannt und persönlich von den Vorsitzenden des Lärmschutzbeirates berufen.
4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.
5. Scheiden Mitglieder aus, so soll unverzüglich ein Ersatzmitglied benannt und berufen werden.
6. Die Mitgliedschaft beträgt 5 Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kommunalvertretungen. Die Mitglieder werden nach Ablauf der Berufung von den zuständigen Institutionen neu benannt.

Hinweis: Der Lärmschutzbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 44 der GemO von Rheinland-Pfalz.

## **IV Geschäftsordnung**

1. Vorsitz des Beirats  
Vorsitzende sind der/die Umweltdezernent/in der Stadt Mainz und der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Ingelheim beziehungsweise genannte Vertreter/in; der Vorsitz wechselt jährlich.
2. Geschäftsführung und beratende Fachdienststellen
  - 2.1 Die Geschäftsführung wird vom Grün- und Umweltamt der Stadtverwaltung Mainz wahrgenommen.

- 2.2 Die fachtechnische Beratung erfolgt durch die zuständigen Landesbehörden für den Luftverkehr sowie die Stadt- oder Kreisverwaltung, die rechtliche Beratung erfolgt durch das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Mainz.  
Weitere Fachdienststellen können bei Bedarf hinzugezogen werden.
3. Einberufung von Sitzungen
  - 3.1 Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.  
Zur Sitzung soll spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen werden. Bei einer fristgerechten Benachrichtigung per E-Mail gilt die Einladungsfrist als eingehalten.
  - 3.2 Der Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern oder von dem/der Vorsitzenden des Beirats einberufen werden.
4. Tagesordnung
  - 4.1 Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Tagesordnungspunkte und Anfragen an die Verwaltung können von den Mitgliedern des Beirats bis 14 Tage vor dem Sitzungstag beantragt werden.
  - 4.2 Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
5. Ablauf der Sitzung  
Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich.
6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
  - 6.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - 6.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Mitglieder der Verwaltung sind nicht stimmberechtigt.
  - 6.3 Die Beschlüsse des Beirates sind Empfehlungen, die von der Geschäftsführung den zuständigen Gremien und Stellen zur weiteren Umsetzung oder Behandlung zugeleitet werden.
  - 6.4 Die Empfehlungen können von dem/der Vorsitzenden im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht werden.
7. Sitzungsniederschrift
  - 7.1 Über die wesentlichen Ergebnisse der Beratung jeder Sitzung ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens die anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Gegenstände und die dazu gefassten Beschlüsse enthalten.
  - 7.2 Die Niederschrift ist durch den oder die/den Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.
  - 7.3 Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzusenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
8. Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet (§ 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht).
9. Inkrafttreten
  - 9.1 Die Geschäftsordnung wird durch die Stadträte der Landeshauptstadt Mainz und der Stadt Ingelheim mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen.
  - 9.2 Änderungen der Geschäftsordnung werden durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz und der Stadt Ingelheim mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen.